

Stellungnahmen zum Entwurf – erste Änderung Bebauungsplan 02/2018 „Energiepark Kantow“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung
1	Gemeinsame Landesplanung GL 5 - Umsetzung der Raumordnungspläne, landesplanerische Verfahren Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	22.04.2024	1. Änderung Bebauungsplan und 3. Änderung Flächennutzungsplan entspr. Zielen d. Raumordnung	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis
2	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	16.04.2024	Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis Wird in die Begründung eingefügt.
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum	10.04.2024	im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Kenntnis genommen Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen
4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	25.04.2024	In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 23.04.2024,	

Stellungnahmen zum Entwurf – erste Änderung Bebauungsplan 02/2018 „Energiepark Kantow“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung
4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin		<p>Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 18.04.2024, Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 17.04.2024, Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 08.04.2024, Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 03.04.2024, Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 03.04.2024 sowie des Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 03.04.2024 Vor.</p> <p>Aus der Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde sowie des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geht hervor, dass dem vorliegenden Planstand zugestimmt wird. Auch die untere Bauaufsichtsbehörde äußert in ihrer Stellungnahme keine Einwände.</p> <p>Hinweise: Festsetzungen bzw. Darstellungen außerhalb des BP-Geltungsbereiches sind irrelevant sind, da hier unverändert die Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplanes durchschlagen. Sofern Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplanes überplant bzw. aufgehoben werden sollen, wäre der Geltungsbereich der 1. BP-Änderung anzupassen (vorliegend um die zu regelnden Inhalte zu erweitern) bzw. Darstellungen außerhalb des Änderungsbereiches zu streichen.</p> <p>Ferner sollte sich der in der Verfahrensleiste abgebildete Ausfertigungsvermerk (s. Planzeichnung) an dem Musterausfertigungsvermerk der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL (Stand 12/2022) orientieren, um der Funktion der Ausfertigung und dem Rechtsstaatsgebot gerecht zu werden.</p> <p>Die auf der Planzeichnung und in der Begründung angeführten Rechtsgrundlagen sind bis spätestens zum Satzungsbeschluss auf die bis dahin gültigen Gesetzesfassungen abzustellen.</p> <p>Die Seitenangaben im Inhaltsverzeichnis des Begründungsentwurfs stimmen nicht mit der eigentlichen Gliederung in der Begründung (bspw. 9. Art und Maß der baulichen Nutzung) überein und sollten geprüft bzw. angepasst werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äußernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals.</p>	<p>Kenntnis genommen Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zum Entwurf – erste Änderung Bebauungsplan 02/2018 „Energiepark Kantow“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung
5	Handelsverband Berlin-Brandenburg _ HBB	16.04.2024	<p>Wir empfehlen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, mit den Eigentümern entsprechende vertragliche Vereinbarungen derart zu treffen, die einem globalisiertem Weltmarkt mit neuesten nachhaltigen und effizienten Betriebsstrukturen (in Rücksicht auf Umwelt und Klimaentwicklungen) nachhaltig und mit der gebotenen Sensibilität im Umgang mit vorhandenen natürlichen Ressourcen gerecht werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Stadt Wusterhausen/ Dosse und in Verbindung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich die gleiche hohe Verantwortung.</p> <p>Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden haben, die für nachfolgende Generationen zu erhalten sind.</p> <p>Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine dezentrale Energiewende sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung und die Nutzung vor Ort erzeugter Energie betreffen.</p> <p>Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligte auswirken könnten, wenn sie genutzt werden.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen wie auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden.</p> <p>Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de</p> <p>Wir bitten darum, den HBB weiterhin zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnis genommen</p>
6	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2	22.04.2024	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p> <p>Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p>Für die bestehende Biogasanlage wurde mit Datum vom 16.05.2023 beim Landesamt für Umwelt ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) am Standort: 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow, Dorfstraße 2c, durch die energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH gestellt. Der Vorgang wird unter der Registriernummer Reg.- Nr. 014.Ä0.00/23, Vorgangszeichen: LFU-T21-3423/1049+30, geführt.</p>	<p>Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnis genommen – der Entwurf Planungsstand B-Plan Okt.2019 -hat zukünftige, angedachte Änderungen des Betreibers an der Biogasanlage im B-Plan berücksichtigt, mit sehr konservativen Emissionsberechnungen. Diese konservativen (mit viel Sicherheit durchgeführten) Berechnungen haben sich deshalb bei den Neuberechnungen bestätigt.</p>

Stellungnahmen zum Entwurf – erste Änderung Bebauungsplan 02/2018 „Energiepark Kantow“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung
			<p>2. Stellungnahme Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)3 i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs.6 BauGB sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Da von der im Plangebiet bestehenden und technisch zu erneuernden Anlage bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Lärm und Gerüchen ausgehen, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu schädlichen Umwelteinwirkungen zu führen, sollte grundsätzlich, abgeleitet aus dem für die Bauleitplanung maßgeblichen Gebot der Konfliktbewältigung, bereits in diesem Rahmen der Nachweis geführt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die hier geplante Änderung der Biogasanlage mit Lagerflächen, Einwallungen und Anlagen zur Wärmeverwertung gegenüber lärm- und geruchssensiblen Nutzungen verträglich umsetzbar ist. Grundlage der Beurteilung und Entscheidung darüber, ob im Bebauungsplan Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich sind, bilden die gutachterlichen Untersuchungen (Schall- sowie Geruchsimmissionsprognose) im Rahmen der geplanten geänderten Betriebsweise der Biogasanlage.</p> <p><u>Lärm</u> Die Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung einer Biogasanlage in Kantow, Gutachten-Nr. 120387 17B-1 vom 24.01.2018, wurde durch das Sachverständigenbüro uppenkamp und partner erstellt. Im laufenden Genehmigungsverfahren (LfU, Reg.-Nr. 014.Ä0.00/23) wurde die Anlage in ihrer Gesamtheit geprüft und bewertet, was in vorliegendem Gutachten nicht der Fall ist (Anlagenverkehr, Fahrsiloanlagen, Rührwerke, Feststoffdosierer fehlen in der Betrachtung möglicher Lärmquellen). Somit fehlen relevante Parameter, die die Entscheidung stützen würden, dass zur Bewältigung möglicher Lärmkonflikte Festsetzungen zum Schutz oder zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht erforderlich sind. Die Ergebnisse des Abstimmungsprozesses im Genehmigungsverfahren sind in geeigneter Form in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen.</p> <p><u>Geruch</u> Die gutachterliche Untersuchung zu den Geruchs- und Ammoniakwirkungen durch den Betrieb der Biogasanlage in Kantow, Gutachten-Nr. 130687 16B-4 vom 11.06.2018, erstellt durch das Sachverständigenbüro uppenkamp und partner, ist aufgrund der geänderten Beurteilungsgrundlagen, hier: Änderung der Rechtsgrundlage durch Neufassung der TA Luft4 (z. B. geändertes Rechenprogramm AUSTAL 3, Anhang 7 der TA Luft [GIRL nur noch als Erkenntnisquelle]) und die geänderten Anlagenteile für die Bewertung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Geruchsemissionen nicht mehr geeignet.</p>	<p>Die sich Nov. 2023 bis Juni 2024 verfestigten Änderungen an der BGA werden im B-Plan mit den neuen gutachterlichen Berechnungen werden ergänzt.</p> <p>Da die Anlage mit ihren seit 2020-2023 beantragten Änderungen (neue Gaslager durch gasdichte Abdeckung der Gärrestbehälter) nach der 12. BImSchV Störfall zu beurteilen ist, wurde das erforderliche Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach KAS-18 i. V. m. KAS-32 erstellt. (Alarmplan, Notfallkonzept und Erstellung eines Sicherheitsmanagementsystem inkl. Störfallkonzept gemäß 12. BImSchV) wurden aufgrund des neuen Gutachten angepasst.</p> <p>Eine überschlägige Ermittlung des Verkehrslärms wurde schon in der ersten Lärmprognose (2006) berücksichtigt und mit jeder Änderung an der BGA wurden die Gutachten ergänzt bzw. fortgeführt.</p> <p>Die Ermittlung der Geräuschimmissionen (2011) erfolgt auf der Basis der TA Lärm, Anhang Ermittlung der Geräuschimmissionen (A2.4.3 Überschlägige Schallausbreitungsrechnung) Die prognostizierten Werte stellten in den Gutachten (2011 und 2019) den worst-case-Fall dar. Aussage des neuen Gutachtens: Es ist lt. gutachterlicher Stellungnahme davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte weiterhin um mehr als 6 dB unterschritten werden. Bei den Berechnungen sind die anderen, im Werk vorhandenen Anlagen in die Vorbelastung einbezogen worden.</p> <p>Der Verkehrslärm hat sich zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert (eher <u>weniger</u> An- und Abfahrten), er ist annähernd gleich geblieben.</p> <p>Folgende Unterlagen aus den Gutachten Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (von 24.11.2023):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prognose für Geruch, NH3 und Stickstoffdeposition, • mit den graphischen Darstellungen der Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> ○ Geruch Ist- und Soll ○ NH3 Soll ○ N-Deposition • und dem Werksplan, in dem die Emissionsquellen dargestellt sind, • außerdem die Schallprognose (LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm wurden in der gutachterlichen Stellungnahme berücksichtigt)

Stellungnahmen zum Entwurf – erste Änderung Bebauungsplan 02/2018 „Energiepark Kantow“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung
			<p>Zur Bewertung der Gerüche wurde daher die Prognose der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 24.11.2024 aus dem aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren herangezogen. Gemäß dieser Prognose werden durch die Änderung keine unzulässigen Immissionen in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten verursacht.</p> <p><u>Planzeichnung</u> Die Festsetzung in der Planzeichnung, Teil B – Text, zu III. Immissionsschutz ist zu streichen, da hierfür keine rechtliche Grundlage gemäß BauGB i. V. m. der BauNVO vorliegt. Die Beweggründe, warum mit diesem Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden, sind in der Begründung bzw. im Umweltbericht darzulegen. Unter Punkt 9. „Art und Maß der baulichen Nutzung“, S. 22, ist von einer weiteren Festsetzung („Inputstoffe der BGA sollen nur separat nach Art und abgedeckt gelagert werden“) die Rede. Diese Festsetzung ist der Planzeichnung nicht zu entnehmen.</p> <p>Umweltbericht (Stand Oktober 2019) Im Umweltbericht wurden die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter betrachtet und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens bewertet. Die o. g. Gutachten sind als Anlage 3 (Geruchsgutachten und Ammoniakausbreitung) und Anlage 4 (Gutachten zu Lärmimmissionen) Bestandteil des Umweltberichts.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es „zu keinen Überschreitungen von verordnungsdefinierten Grenz und Schwellenwerten (hinsichtlich von Immissionen)“ kommt (Umweltbericht, S. 15). Im Übrigen wird auf die detaillierte Prüfung in den jeweiligen immissionsschutzfachlichen Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Bewertung der Wirkfaktoren (Umweltbericht, Punkt 4, S. 17-19) erfolgt auf Basis der genannten Gutachten.</p> <p>Hinsichtlich der Lärmemissionen ist der Bezug auf das Gutachten, Nummer 120387 17B-1 vom 24.01.2018, nicht geeignet, da wesentliche Anlagenteile bei der Bewertung unberücksichtigt blieben. Für die Bewertung möglicher Geruchsemissionen ist der Bezug zum Gutachten, Nummer 130687 16B- 4 vom 11.06.2018, nicht mehr geeignet, da sich die Rechtsgrundlage (TA Luft) geändert hat.</p> <p>Auswirkungen schwerer Unfälle Mit der geplanten Änderung der Anlage wird erstmalig ein Betriebsbereich geschaffen, in dem Anlagen nach § 3 Abs. 5b BImSchG errichtet und betrieben werden sollen</p> <p>5. Diese Anlagen unterliegen der Störfallverordnung</p> <p>6. Der Umweltbericht ist, im Sinne von § 50 BImSchV i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. e) BauGB, durch Aussagen zur Prognose möglicher Auswirkungen schwerer Unfälle in einem Betriebsbereich (§ 3 Abs. 5a BImSchG) zu ergänzen.</p> <p>Ich verweise hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Beschluss vom 16. März 2010 - 4 BN 66/09 -, (Rn.48). Soll ein Bebauungsplan die Errichtung und den Betrieb eines Störfallbetriebes ermöglichen und befinden sich in der Nähe der hierfür vorgesehenen Fläche schutzbedürftige Nutzungen, darf die Gemeinde die Lösung eines daraus möglicherweise resultierenden Nutzungskonflikts nur dann in das immissionsschutzrechtliche Verfahren verweisen, wenn der Konflikt dort bei</p>	<p>Die entsprechenden Informationen aus den neuen Gutachten werden als Grundlage für die Anpassung der Unterlagen zum B-Plan genutzt und bis zum Satzungsbeschluss in der Begründung ergänzt bzw. als Anlage zum Umweltbericht angefügt.</p> <p>In Bezug auf die Auswirkungen schwerer Unfälle mit § 50 BImSchG hat sich das Planungsbüro intensiv und lange mit dem LfU zu den einzelnen Berechnungsparametern (Wärmestrahlung, etc.) für das Gutachten KAS 18/32 abgestimmt.</p> <p>Das vorhandene KAS 18/32-Gutachten (Juni 2024) wird als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt:</p> <p>Durch das vorliegende Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass zwischen der vorhandenen Biogasanlage einschließlich der geplanten Erweiterung und möglichen schutzwürdigen Objekten (hier nicht vorhanden) keine Konfliktpotentiale bestehen.</p> <p>Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 40 m, der aus Betrachtung der Wärmestrahlung eines Wolkenabbrandes stammt, wird zu möglichen Schutzobjekten sicher eingehalten. Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. Biotope im Sinne des Naturschutzes ergeben sich nicht.</p> <p>Ergebnisse aus den neuen Gutachten der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Nov./Dez. 2023) wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Auch bei Änderung der Rechtsgrundlage durch Neufassung der TA Luft4 (z. B. geändertes Rechenprogramm AUSTAL 3, Anhang 7 der TA Luft [GIRL nur noch als Erkenntnisquelle]) und die geänderten Anlagenteile in der BGA, ist das Ergebnis gleich der bisherigen Aussage in der Begründung des B-Plans, „die vorgegebenen Werte zu Lärm, Geruch & Ammoniak können nach Realisierung des geplanten Vorhabens an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin deutlich eingehalten werden“.</p> <p>Aufgrund der gasdicht abgedeckten Gärrestbehälter und der technischen Verbesserungen konnten die Emissionen der BGA für die Umwelt noch weiter verbessert werden.</p> <p>Eine erneute Offenlegung der Bauleitplanung ist deshalb nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen zum Entwurf – erste Änderung Bebauungsplan 02/2018 „Energiepark Kantow“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung
			<p>vorausschauender Betrachtung sachgerecht gelöst werden kann. Dies gilt es mit den Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes darzulegen.</p> <p>3. Fazit Die vorliegenden Unterlagen sind für die Bewertung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen durch Lärm- und Geruchsemissionen sowie der Auswirkungen schwerer Unfälle, hervorgerufen in einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, nicht geeignet, da diese nicht den aktuellen Planzustand der Anlage abbilden. Die Unterlagen sind entsprechend zu überarbeiten. Der Umweltbericht ist im Sinne von § 50 BImSchV i.V. mit Anlage 1 BauGB durch Aussagen zur Prognose hervorgerufener Auswirkungen schwerer Unfälle in einem Betriebsbereich (§ 3 Abs. 5a BImSchG) zu ergänzen. Die Festsetzung in der Planzeichnung, Teil B – Text, zu III. Immissionsschutz ist zu streichen, da hierfür keine rechtliche Grundlage gemäß BauGB i. V. m. der BauNVO vorliegt. Unabhängig von den v. g. Mängeln kann der Planänderung in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes wahrscheinlich zugestimmt werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>Fazit Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
7	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	19.04.2024	<p>Durch die Änderung der Bauleitpläne ergibt sich keine wesentliche Erhöhung der Lärm-, Geruchs und Stickstoffbelastung. Die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Oberes Temnitztal - Ergänzung“ ist vertretbar. Am Nordrand des Plangebietes befindet sich ein Flurgehölzstreifen, der aus Robinien, Kirschen und einer Strauchunterpflanzung gebildet wird. Er ist zu erhalten. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung und die Windkraftanlagen bereits vorbelastet. Die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Änderung der Bauleitpläne ist vertretbar. Der Versiegelungsgrad wird reduziert. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verbindlich festzuschreiben. Die Gärrestbehälter sind luftdicht abzuschließen, die Anlagen sind einzuwallen. Wir bitten um weitere Beteiligung und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Der am Nordrand des Plangebietes befindliche Flurgehölzstreifen, der aus Robinien, Kirschen und einer Strauchunterpflanzung gebildet wird, ist im B-Plan zum Erhalt durch Planzeichen festgesetzt. Die Gärrestbehälter sind gasdicht abgedeckt. An der Anlage ist gem. Richtlinie 2012/18/EU die Errichtung von Havariemaßnahmen (wie beispielsweise Erdwälle oder Stützmauern) bis zu einer Höhe von 1,5m erlaubt und zwischenzeitlich ausgeführt. Die Erdwälle werden mit Rasen angesät. Die Hinweise wurden berücksichtigt.</p>

STELLUNGNAHMEN von Bürgern sind während der Auslegefrist nicht eingegangen.